



Netzanschlussinformationen Bedingungen, Verträge und Formulare

Stand: 01.06.2011

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck – Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) – trat zum 8. November 2006 in Kraft. Die NDAV löst damit die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 ab.

Die NDAV regelt die Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlussverträge in Niederdruck, die mit den Stadtwerken Schwäbisch Hall seit dem 12. Juli 2005 neu abgeschlossen werden.

Für Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss und dessen Nutzung, die vor dem 12. Juli 2005 entstanden sind, machen die Stadtwerke Schwäbisch Hall von Ihrem Anpassungsrecht gemäß §§ 115 Abs. 1 EnWG, 29 NDAV Gebrauch, mit der Folge, dass die bisher den Netzanschlussverhältnissen zugrundeliegenden AVBGasV ihre Geltung verloren haben.

Bestandteil aller Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss an das Niederdrucknetz ist infolgedessen die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 08. November 2006. Die Stadtwerke Schwäbisch Hall haben zudem ergänzende Bedingungen zur NDAV erlassen, die für Netzanschlussverträge in Niederdruck gelten.

Bestandteil aller Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit dem Netzanschluss an das Mittel- und Hochdrucknetz sind die Regelungen des Netzanschlussvertrages der Stadtwerke Schwäbisch Hall in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung.

Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag regelt den Neuanschluss an das Gasversorgungsnetz oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses sowie dessen weiteren Betrieb. Die jeweiligen Netzanschlussverträge für Nieder- sowie Mittel- und Hochdruckkunden mit den entsprechenden allgemeinen und ergänzenden Bedingungen finden Sie hier.

- a) Netzanschlussvertrag und allgemeine sowie ergänzende Bedingungen für die Herstellung bzw. Änderung des Anschlusses an das Niederdrucknetz

[Netzanschlussvertrag für den Anschluss an das Niederdrucknetz nach NDAV](#)

[Allgemeine Bedingungen – Niederdruckanschlussverordnung \(NDAV\)](#)

[Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwäbisch Hall zur Niederdruckanschlussverordnung \(NDAV\) inkl. Preisblatt](#)

- b) Netzanschlussvertrag und allgemeine Bedingungen für die Herstellung bzw. Änderung des Anschlusses außerhalb des Geltungsbereiches der Niederdruckanschlussverordnung (ab Mitteldruck)

[Netzanschlussvertrag außerhalb der NDAV \(ab Mitteldruck\)](#)

[Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung außerhalb der NDAV](#)

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zum Netzanschlussvertrag

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

[Zustimmungserklärung Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter zum Netzanschlussvertrag](#)

Fertigmeldung des Hausanschlusses

Ist die Hausinstallation durch den Installateur fertig gestellt, bitten wir Sie, uns mit dem hier eingestellten Formular die Fertigstellung Ihrer Hausinstallation mitzuteilen, damit wir den Zähler installieren können.

[Formular zur Fertigmeldung des Gashausanschlusses](#)



Netzanschlussinformationen Bedingungen, Verträge und Formulare

Anzeige der Nutzung des Netzanschlusses

Der Anschlussnutzer ist nach der Niederdruckanschlussverordnung verpflichtet, die Aufnahme der Nutzung des Netzanschlusses dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Das entsprechende Formular können Sie hier herunterladen.

[Mitteilung über die Anschlussnutzung gemäß § 3 Abs. 3 NDAV](#)

Die Netznutzung sowie die Belieferung des Anschlussnehmers mit Gas bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Sofern vom Kunden kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Versorgung von Haushaltskunden im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durch den Grundversorger.

Technische Mindestanforderungen für den Netzzugang von LNG-Anlagen, dezentralen Erzeugungs- und Speichieranlagen, Direktleitungen sowie den Anschluss anderer Fernleitungs- und Gasverteilernetze an das Netz der Stadtwerke Schwäbisch Hall

Die von den Stadtwerken Schwäbisch Hall im Hinblick auf einen Netzanschluss von LNG-Anlagen, dezentralen Erzeugungs- und Speichieranlagen, Direktleitungen sowie den Anschluss anderer Fernleitungs- und Gasverteilernetz zugrunde gelegten technischen Mindestanforderungen an Auslegung und Betrieb entsprechen den technischen Anforderungen, die im Arbeitsblatt G 2000 des DVGW-Regelwerks „Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasnetze“ sowie in der Kooperationsvereinbarung dargestellt sind. Insbesondere gelten auch die Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) in ihrer aktuellen Fassung und die darin aufgeführten DVGW-Regeln. In jedem Fall jedoch ist aufgrund der technischen Gegebenheiten eine individuelle Abstimmung mit dem Netzbetreiber erforderlich. Weiterhin gelten die anerkannten Regeln der Technik.

Standardisierte Bedingungen für den Netzanschluss zur Einspeisung von Biogas sowie die zur Prüfung des Netzanschlussbegehrens mindestens erforderlichen Angaben

Im Bereich der Biogaseinspeisung wird hinsichtlich der Qualitätsanforderungen auf § 36 der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und die dabei zu beachtenden technischen DVGW-Regeln G 260 und G 262 verwiesen. Für den Netzzugang sind ausschließlich die von den Stadtwerken Schwäbisch Hall zur Verfügung gestellten Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- und Einspeiseverträge zu verwenden, welche wir nachfolgend zum Download bereitstellen. Die zur Prüfung des Netzanschlussbegehrens mindestens erforderlichen Angaben entsprechen den Angaben, welche in den Netzanschlussverträgen vom Anschlussnehmer zu machen sind. Hinsichtlich einspeiserelevanter tatsächlicher oder zu erwartender Engpässe im Gasverteilernetz geben wir Ihnen auf Anfrage gerne Auskunft.

[Netzanschlussvertrag für Biogas](#)

[Anschlussnutzungsvertrag für Biogas](#)

[Einspeisevertrag für Biogas](#)

Änderung der Netzanschlussbedingungen

Änderungen der Netzanschlussbedingungen (einschließlich der Technischen Anschlussbedingungen) und der Kostenerstattungsregelungen werden jeweils zum Monatsbeginn nach öffentlicher Bekanntgabe und Veröffentlichung im Internet wirksam.

Datenschutzerklärung

Soweit Sie uns bei Abschluss der vorstehend veröffentlichten Verträge personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, werden wir diese im Rahmen der Datenschutzgesetze nur zur Beantwortung Ihrer Anfragen, zur Abwicklung mit Ihnen geschlossener Verträge und für die technische Administration verwenden.